



Benutzerordnung für den Betrieb des Kinderhortes St. Martin

Inhaltsübersicht

- 01. Trägerschaft**
- 02. Aufnahme**
- 03. Anmeldung**
- 04. Abmeldung/Kündigung**
- 05. Öffnungszeiten, Ferien**
- 06. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**
- 07. Verpflegung**
- 08. Regelmäßiger Besuch**
- 09. Krankheit, Meldepflicht**
- 10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**
- 11. Betreuungsjahr**
- 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde**
- 13. Betretungsrecht, Rauchverbot**
- 14. Elterbeitrag, Essensgeld**
- 15. Ermäßigung**
- 16. Versicherungsschutz bei Unfällen**
- 17. Inkrafttreten**

1. Trägerschaft

- (1) Der **Kinderhort St. Martin** ist eine Einrichtung der Stadt Marktoberdorf.
- (2) Der Kinderhort ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule vorgesehen. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb des Kinderhortes dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu und grundsätzlich für Kinder ab der Einschulung und sofern sie die notwendige Reife besitzen.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 4.
- (3) Über die Aufnahme in den Kinderhort entscheidet die Hortleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Absatzes 2 nach folgender Dringlichkeit:
 1. Grundschulkinder der St. Martins-Schule, deren Personensorgeberechtigte/r allein-erziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist/sind;
 2. Grundschulkinder der St. Martins-Schule, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 3. Grundschulkinder der St. Martins-Schule, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
 4. Grundschulkinder

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kinderhort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

- (2) Die Anmeldung für den Kinderhort erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes sind die Endzeiten anzugeben. Zum Schuljahresbeginn haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die konkreten Buchungszeiten (Beginn und Ende) für das Betreuungsjahr festzulegen. (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Hortes.
- (5) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Hortjahr (ausgenommen August).
- (6) Mindestbuchzeiten sind zu buchen. (siehe Punkt 6)

4. Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung. Kinder, die im folgenden Schuljahr weiterhin den Kinderhort in Anspruch nehmen, haben eine schriftliche Verlängerung (Buchungsbeleg) vorzunehmen.

5. Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kinderhort St. Martin ist wie folgt geöffnet:

Frühbetreuung 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr → bei Bedarf
derzeit werktäglich von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr → lange Gruppe
derzeit werktäglich von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr → kurze Gruppe

Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlichen Buchungs- und Bedarfszeiten der Eltern und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Eltern ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie den Flyern bzw. der Homepage der Stadt Marktoberdorf www.marktoberdorf.de.

(2) Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Hortes rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) In den Ferienzeiten wird zentral eine Ferienbetreuung angeboten. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf (auch vormittags). Die Buchungen in den Ferien können nur wochenweise vorgenommen werden. Der Mehraufwand für Buchungen, die über der bisherigen Buchungszeitkategorie liegen, ist zu tragen (siehe 14) und wird dem monatlichen Beitrag zugeschlagen bzw. separat bei Kindern, die sonst nicht den Hort besuchen, erhoben.

6. Buchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten für die lange Gruppe festgelegt:
mehr als 15 - 20 Wochenstunden

Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen pro Woche während der täglichen pädagogischen Kernzeit von 13.00 bis 16.00 Uhr anwesend sein.

(2) In der kurzen Gruppe müssen die Kinder grundsätzlich an 5 Tagen pro Woche während der täglichen pädagogischen Kernzeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr anwesend sein.

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Hortes abzuschließen ist.

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Quartalsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich, es sei denn es wird eine längere Buchungszeit, die angeboten wird, benötigt.

7. Verpflegung

Die Kinder können bei entsprechender Nachfrage ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

8. Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Hort kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Hort regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal des Hortes nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Hortes oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- (5) Der Hortbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Hallenbad etc.)

9. Krankheit, Meldepflicht

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem Hortpersonal unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Hortes von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Hortes kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Hortes nicht betreten.
- (5) Infiziert sich ein Kind im Hort mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.
- (6) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom päd. Personal verabreicht.

(7) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden....)

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden,

1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechen Fachdiensten,
4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder anstoßerregenden Gründen notwendig erscheint.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Hortes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für den Hort ist ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKibiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.

(4) Zweimal pro Betreuungsjahr werden im Hort Entwicklungsgespräche angeboten.

(5) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des päd. Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten des Hortes ist Personensorgeberechtigten nur nach Rücksprache mit dem Hort möglich.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räume und dem Außenbereich der St. Martins-Grundschule und der Turnhalle herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Hort aufsuchen

14. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Hortes. Er ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit. Der Beitrag fällt im Monat August nicht an.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. In Ferienzeiten kann nur wochenweise gebucht werden. Die Festsetzung des Beitrages für eine Nutzung in Ferienzeiten wird bei Kindern, die sonst auch den Hort besuchen durch zusätzliches Erheben der Beiträge für die jeweiligen wöchentlichen Buchungszeiten, nach Verrechnen mit den geleisteten monatlichen Beiträgen vorgenommen. Bei Kinder, die den Hort nur in Ferienzeiten besuchen werden die jeweiligen Wochenbeiträge erhoben. Die Beiträge sind folgendermaßen festgesetzt:

Für eine durchschnittliche, tägl. Nutzungszeit von

05-10 Stunden		mtl.21 €	wöchentl. 05 €
10-15 Stunden		mtl.32 €	wöchentl. 08 €
15-20 Stunden		mtl.42 €	wöchentl. 11 €
20-25 Stunden		mtl.53 €	wöchentl. 13 €
25-30 Stunden		mtl.63 €	wöchentl. 16 €
30-35 Stunden	(Ferien)	mtl.74 €	wöchentl. 18 €
35-40 Stunden	(Ferien)	mtl.84 €	wöchentl. 21 €
40-45 Stunden	(Ferien)	mtl.95 €	wöchentl. 24 €
> 45 Stunden	(Ferien)	mtl.105 €	wöchentl. 26 €

(Hinweis: Die Elternbeiträge sind im Hinblick auf die kindbezogene Förderung nach Art. 19 Nr 4 i. V. mit Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Pro Stundenkategorie ist jeweils ein gesonderter Betrag festzusetzen.)

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag wird zwischen dem 1. und 5. jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktoberdorf eine Einzugsermächtigung.

(5) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird die ganze Gebühr fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.

(6) Eine Angleichung der Benutzungsgebühr an die Kostenentwicklung kann jederzeit erfolgen.

(7) Schuldner des Elternbeitrags und eines Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Für die entrichteten Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

15. Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Hort, so wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H. ermäßigt, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Besucht ein Kind einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe der Stadt Marktoberdorf und ein weiteres Kind den Hort, so erfolgt eine Ermäßigung 30 v. H. für das Kind mit dem niedrigsten Beitrag. Weitere Kinder in einer Einrichtung sind beitragsfrei.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

(4) In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernehmen.

16. Versicherungsschutz bei Unfällen

(1) Im Rahmen des Hortes ist ein Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband enthalten.

17. Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, 22.06.09

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Himmer', written in a cursive style.

Werner Himmer
1. Bürgermeister